

**Rahmenvertrag  
über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung in Berlin**

**zwischen**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin  
- im Folgenden KV Berlin genannt-**

**und der**

**Postbeamtenkrankenkasse (PbeaKK)  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stuttgart**

## **Inhaltsverzeichnis:**

- Präambel
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Vertrages
- § 3 Grundsätze der Leistungserbringung
- § 4 Anspruchsberechtigte Versicherte
- § 5 Leistungen der SAPV
- § 6 Verordnung und Genehmigung der SAPV-Leistung
- § 7 Teilnahmevoraussetzungen
- § 8 Teilnahmeverfahren
- § 9 Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen
- § 10 Aufgaben der Leistungserbringer/ Vertragspartner
- § 11 Qualitätssicherung
- § 12 Verordnung von Arzneimitteln, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
- § 13 Abrechnung und Vergütung
- § 14 Haftungsfreistellung
- § 15 Datenschutz
- § 16 Inkrafttreten und Kündigung
- § 17 Salvatorische Klausel
- § 18 Schlussbestimmungen
- Protokollnotiz zu § 7 Abs. 1

## **Anlagen**

- Anlage 1 - Vergütung und Abrechnung - Vergütung spezialisierte Palliativärzte
- Anlage 2 - Teilnahmeerklärung des ärztlichen Leistungserbringers (SAPV)

## **Präambel**

Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) dient dem Ziel, die Lebensqualität und die Selbstbestimmung von Palliativpatienten so weit wie möglich zu erhalten, zu fördern und zu verbessern und diesen Patienten ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod in ihrer gewohnten Umgebung, in stationären Pflegeeinrichtungen und stationären Hospizen zu ermöglichen. Die SAPV richtet sich an Palliativpatienten und deren soziales Umfeld, wenn die Intensität oder Komplexität der aus dem kurativ nicht mehr behandelbaren Krankheitsverlauf resultierenden Probleme den Einsatz von besonders spezialisierten Leistungserbringern erfordert. Die vorhandenen Strukturen aus der bestehenden Home Care Versorgung werden – soweit gesetzliche Vorgaben nicht entgegenstehen - in diese Vereinbarung überführt und durch diese Vereinbarung abgelöst.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt im Bereich der KV Berlin für

- Vertragsärzte (im folgenden spezialisierte Palliativärzte genannt), die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen und die an dem Vertrag nach abgeschlossenem Teilnahmeverfahren gemäß § 8 teilnehmen. Abrechnungsgenehmigungen von spezialisierten Palliativärzten für Leistungen der gesetzlich Versicherten, die bereits für den Rahmenvertrag nach § 132d SGB V in Berlin erteilt wurden, haben auch für diesen Vertrag Gültigkeit.
- alle Versicherten der Mitgliedergruppe A der Postbeamtenkrankenkasse unabhängig vom Wohnort des Versicherten.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Vertrages**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die spezialisierte ambulante Palliativversorgung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung nach § 37b SGB V in der jeweils geltenden Fassung (SAPV-RL). Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein, dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und sind wirtschaftlich zu erbringen. Im Falle einer Besserung bzw. einer Stabilisierung im Krankheitsverlauf ist der Versorgungsumfang der SAPV so weit wie möglich zu reduzieren.
- (2) Leistungserbringung in stationären Hospizen kann ausschließlich als ergänzende ärztliche Teilleistung im Rahmen der SAPV nach diesem Vertrag erfolgen.

## **§ 3**

### **Grundsätze der Leistungserbringung**

- (1) Die spezialisierten Palliativärzte arbeiten nach einem verbindlichen, strukturierten und schriftlich dargelegten Konzept, in dem der inhaltliche und organisatorische Rahmen der Leistungserbringung (inkl. der personellen und sächlichen Ausstattung) sowie die Einbindung in die regionale Versorgungsstruktur beschrieben sind.
- (2) Leistungen der SAPV nach diesem Vertrag werden dem Versicherten als Sachleistung zur Verfügung gestellt. Diese sind durch den spezialisierten Palliativarzt als
  - Beratungsleistung,
  - Koordination der Versorgung,
  - additiv unterstützende Teilversorgung,
  - vollständige Versorgungzu erbringen.
- (3) Sofern Kinder und Jugendliche versorgt werden, sind deren Belange besonders zu berücksichtigen.
- (4) Die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln ist sicherzustellen. Näheres zu den Verordnungen ist in § 12 geregelt.

#### § 4

##### **Anspruchsberechtigte Versicherte**

Anspruchsberechtigt gemäß § 2 des Vertrages sind Versicherte der Postbeamtenkrankenkasse, die der Mitgliedergruppe A angehören, die analog § 37b SGB V:

- an einer nicht heilbaren zum Tode führenden,
- fortschreitenden Erkrankung leiden,
- die soweit fortgeschritten ist, dass kausale Therapien mit lebensverlängernder Zielstellung ausgeschöpft oder nicht mehr sinnvoll sind - ausgenommen in Einzelfällen kausale Therapieformen, die auf eine Symptomlinderung abzielen und
- die Verbesserung von Symptomatik und Lebensqualität im Vordergrund steht und die Lebenserwartung auf Tage, Wochen oder Monate gesunken ist. Diese Versicherten haben einen Anspruch auf SAPV-Leistungen, wenn sie wegen eines komplexen Symptomgeschehens (§ 4 SAPV-RL) eine besonders aufwändige Versorgung benötigen, die nur durch spezialisierte Ärzte gewährleistet werden und die ambulant, im Hospiz oder in einer vollstationären Pflegeeinrichtung erbracht werden kann. Eine zusätzlich zum Vorhandensein eines komplexen Symptomgeschehens vorliegende dekompensierte häusliche Situation mit Überforderung der Angehörigen kann Kombinationsleistungen und den Einsatz anderer palliativmedizinisch tätiger Berufsgruppen notwendig machen.

Zusätzlich zum Vorhandensein eines komplexen Symptomgeschehens können die Versicherten ihre häusliche Umgebung ohne erheblichen Aufwand nicht mehr verlassen (z. B. Karnofsky-Index kleiner 40).

#### § 5

##### **Leistungen der SAPV**

- (1) Die Leistungen der SAPV gemäß § 5 der Richtlinie des G-BA, die durch den spezialisierten Palliativarzt zu erbringen sind, umfassen:
  - (1) **Beratung (persönlich und/oder telefonisch):**
    - Erst-Beratung
    - des behandelnden Hausarztes,
    - des Versicherten und/oder dessen Angehörigen,
    - der ausführenden SAPV-Pflegefachkraft
  - (2) **Koordination:**
    - Koordination der Versorgung durch Erstellung eines Behandlungsplanes
  - (3) **additiv unterstützende Teilversorgung:**
    - konsiliarische Beratung des behandelnden Haus- bzw. Facharztes,
    - Koordination, Teilnahme an Fallbesprechungen
    - Hausbesuch(e) bedarfsgerecht
  - (4) **Vollversorgung:**
    - kontinuierliche konsiliarische Anleitung, Koordination und Monitoring der gesamten medizinischen und pflegerischen Versorgung, auch im Rahmen von Visiten und Fallbesprechungen
    - Hausbesuch(e) bedarfsgerecht

#### § 6

##### **Verordnung und Genehmigung der SAPV**

- (1) Die Leistungen der SAPV sind entsprechend der Richtlinie zu verordnen und bei der Postbeamtenkrankenkasse einzureichen und bedürfen deren Genehmigung. Art, Inhalt, Umfang und Dauer ergeben sich aus der Verordnung. Die Verordnung hat auf dem aktuell gültigen Muster 63 des Vordruckes für die Verordnung/ Genehmigung der SAPV gemäß Vordruck-Vereinbarung (Anlage 2/2a der Bundesmantelverträge) zu erfolgen.

Eine Verordnung für einen zurückliegenden Zeitraum vor Datum der Verordnung ist unzulässig.

- (2) Die Postbeamtenkrankenkasse übernimmt gemäß § 8 der SAPV-RL bis zu einer Entscheidung über die Leistungserbringung die Kosten für die verordneten nach diesem Vertrag erbrachten SAPV-Leistungen entsprechend der vereinbarten Vergütung nach diesem Vertrag, wenn die Verordnung spätestens an dem dritten der Ausstellung folgenden Arbeitstag der Postbeamtenkrankenkasse vorgelegt wird. Im Falle der Übermittlung per Fax, ist das Original nach Satz 1 unverzüglich nachzureichen. Sofern die Verordnung verspätet eingereicht wird, werden die Kosten erst ab Eingangsdatum übernommen. Die Kostenübernahme ist ab Beginn abzulehnen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verordnung offensichtlich nicht vorlagen und ein SAPV - Leistungsanspruch gegenüber der Postbeamtenkrankenkasse erkennbar nicht bestand.
- (3) Für die Folgeverordnung gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend

## § 7

### Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Vertrag als spezialisierter Palliativarzt sind:
  - a. Zulassung als Vertragsarzt im KV-Bereich Berlin oder angestellter Arzt in einer zugelassenen Praxis (Vertragsärzte, Ärzte in Berufsausübungsgemeinschaften, in MVZ),
  - b. abgeschlossene Weiterbildung Palliativmedizin gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammern
  - c. selbstständige ambulante Versorgung von mindestens 75 Palliativpatienten innerhalb der letzten drei Jahre oder mindestens eine einjährige klinische palliativmedizinische Tätigkeit in einem Krankenhaus innerhalb der letzten drei Jahre
  - d. Bestätigung über das Bestehen einer Kooperation mit mindestens einem spezialisierten Leistungserbringer Palliativpflege der die nachfolgende Anforderung erfüllt:
    - Anerkennung zur Teilnahme an dem Rahmenvertrag über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung gemäß § 132d SGB V in Berlin oder
    - Anerkennung als spezialisierter Leistungserbringer Palliativpflege durch die Postbeamtenkrankenkasse
- (2) Soweit weitere Fachkräfte (z. B. Sozialarbeiter; Sozialpädagogen, Psychologen) eingebunden werden, sollen diese über eine Zusatzweiterbildung Palliative Care für andere Berufsgruppen oder über eine mehrjährige Erfahrung in der Palliativversorgung verfügen.
- (3) Den besonderen Belangen von Kindern ist Rechnung zu tragen.
- (4) Die Qualifikationen gemäß Absatz 1 sind mit der Teilnahmeerklärung zum Vertrag, (Anlage 2), gegenüber der KV Berlin nachzuweisen.  
Sofern für den spezialisierten Palliativarzt bereits eine Abrechnungsgenehmigung für Leistungen der gesetzlich Versicherten nach dem Rahmenvertrag gemäß § 132d SGB V in Berlin erteilt wurde, ist keine erneute Teilnahmeerklärung nachzuweisen.
- (5) Der spezialisierte Palliativarzt hat als Mindestanforderung an die sächliche Ausstattung Folgendes vorzuhalten bzw. sicherzustellen:
  - eine geeignete, aktuell geführte und für die an der Versorgung Beteiligten jederzeit zugängliche Patientendokumentation
  - Arztkoffer / Bereitschaftstasche (Berücksichtigung der Kompatibilität der Verbrauchsmaterialien zu Medizinprodukten unterschiedlicher Hersteller, z.B. bei Portsystemen oder Infusionspumpen)
  - eine geeignete administrative Infrastruktur, z.B. Büro, Kommunikationstechnik
  - Arzneimittel (inklusive Betäubungsmittel) für die Notfall-/Krisenintervention.
- (6) Der spezialisierte Palliativarzt muss über eine eigenständige Adresse und geeignete Räumlichkeiten für
  - die Beratung von Versicherten und Angehörigen

- Teamsitzungen und Besprechungen
- die Lagerhaltung von eigenen Medikamenten für Notfall-/ Krisenintervention und Hilfsmittel verfügen.

Die Einhaltung der Anforderungen an den Umgang mit Betäubungsmitteln im Sinne des BTMG sind durch den Palliativarzt sicherzustellen.

- (7) Die bestehenden gesetzlichen und berufsrechtlichen Dokumentationspflichten werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
- (8) Die weiteren Dokumentationsanforderungen nach diesem Vertrag sind zu beachten.

## § 8

### Teilnahmeverfahren

- (1) Der Arzt erklärt seine Teilnahme an diesem Vertrag mittels der Teilnahmeerklärung nach Anlage 2. Die KV Berlin prüft die Teilnahmevoraussetzungen nach § 7. Die Genehmigung zur Teilnahme wird von der KV Berlin im Auftrag der Postbeamtenkrankenkasse erteilt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Die KV Berlin übermittelt nach Abschluss des Teilnahmeverfahrens der Postbeamtenkrankenkasse die unterzeichnete Teilnahmeerklärung nach Anlage 2 in Kopie.
- (2) Ärzte für die bereits eine Abrechnungsgenehmigung für Leistungen der gesetzlich Versicherten nach dem Rahmenvertrag gemäß § 132d SGB V in Berlin erteilt wurde, ist keine erneute Teilnahmeerklärung nachzuweisen.
- (3) Der Arzt kann seine Teilnahme an diesem Vertrag gegenüber der KV Berlin mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich kündigen.

## § 9

### Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Teilnahme des spezialisierten Palliativarztes endet, ohne dass es einer separaten schriftlichen Kündigung bedarf, mit
  - a) dem Ableben des spezialisierten Palliativarztes,
  - b) der Beendigung der Zulassung bzw. des Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnisses
  - c) der Einstellung des Praxisbetriebes (z. B. Auf-/Übergabe oder Verkauf der Praxis).

## § 10

### Aufgaben der Leistungserbringer/Vertragspartner

- (1) Der spezialisierte Palliativarzt koordiniert zur ziel- und qualitätsorientierten Erfüllung des Vertrages die Einbindung der an der Versorgung beteiligten Leistungserbringer des Versorgungsnetzes.
- (2) Der spezialisierte Palliativarzt kooperiert zur Sicherstellung der psychosozialen Unterstützung mit ambulanten Hospizdiensten gemäß § 39 a Abs. 2 SGB V.
- (3) Der spezialisierte Palliativarzt gewährleistet eine 24-Stunden-Rufbereitschaft. Der behandelnde spezialisierte Palliativarzt stellt bei z. B. urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit die ständige Verfügbarkeit eines spezialisierten Palliativarztes sicher.
- (4) Der spezialisierte Palliativarzt:
  - führt – soweit notwendig - eine **Erst-Beratung**
    - (a) des behandelnden Hausarztes,
    - (b) des Versicherten und/oder der Angehörigen,
    - (c) der ausführenden SAPV-Pflegefachkraft durch;
  - erstellt im Rahmen der **Koordination** den Behandlungsplan;

- berät im Rahmen der **additiv unterstützenden Teilversorgung** bei Bedarf konsiliarisch den behandelnden Haus- bzw. Facharzt, nimmt je nach Bedarf an Fallbesprechungen teil und führt Hausbesuche bedarfsgerecht durch;
  - koordiniert im Rahmen der **Vollversorgung** die Übernahme der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, ggf. in Absprache mit dem verordnenden Arzt und bezieht die nach individuellem Bedarf des Palliativpatienten erforderlichen Kooperationspartner in die Versorgung ein und führt Hausbesuche bedarfsgerecht durch;
  - dokumentiert die Leistungen gemäß § 11.
- (5) Die KV Berlin stellt die Liste der spezialisierten Leistungserbringer Palliativpflege, die über eine Anerkennung zur Teilnahme an dem Rahmenvertrag gemäß § 132d SGB V in Berlin verfügen oder von der Postbeamtenkrankenkasse als spezialisierte Leistungserbringer Palliativpflege zugelassen sind, auf Ihrer Homepage zur Verfügung.

## **§ 11**

### **Qualitätssicherung**

- (1) Die Leistungserbringer erstellen einen jeweils individuellen Behandlungsplan bzw. Pflegeplan, der mit den übrigen an der Versorgung beteiligten Leistungserbringern abzustimmen ist. Dies gilt nicht, wenn der spezialisierte Palliativarzt ausschließlich nur berät.
- (2) Die zur Leistungserbringung und Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag berechtigten Leistungserbringer sind verpflichtet, ein internes Qualitätsmanagement durchzuführen. Sie nehmen regelmäßig an multiprofessionellen Fortbildungen zur Palliativmedizin teil und führen möglichst halbjährlich multidisziplinäre Fallbesprechungen durch, an denen die übrigen an der Versorgung Tätigen teilnehmen. Sie sollen sich außerdem an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen.
- (3) Die Leistungserbringung ist sachgerecht und kontinuierlich zu dokumentieren.
- (4) Die Teilnahme an Supervision ist zu ermöglichen.

## **§ 12**

### **Verordnung von Arzneimitteln, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln**

- (1) Für die Verordnungen gelten die Regelungen des Vertrages über die ärztliche Behandlung der Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse, die der Mitgliedergruppe A angehören, zwischen der Postbeamtenkrankenkasse und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 20.09.1983 und seinen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend. Die Verordnungen sind vollständig und ordnungsgemäß (u. a. auf den Namen des/der Versicherten) auszustellen. Dabei hat der spezialisierte Palliativarzt die von der KBV zu vergebende spezifische Betriebsstättennummer und die einheitliche Pseudo-Arztnummer 333 333 300 anzugeben. Diese Ziffern sind auch auf Betäubungsmittel-Rezepten anzugeben. Solange das BtM-Muster noch nicht angepasst ist, ist die SAPV-spezifische BSNR in das Feld „Vertragsarzt Nummer“ und die Pseudo-Arztnummer in das Feld „VK gültig bis“ einzutragen.

## **§ 13**

### **Abrechnung und Vergütung**

- (1) Die Leistungsbeschreibung und Höhe der Vergütung ergibt sich aus Anlage 1.
- (2) Der spezialisierte Palliativarzt rechnet die Leistungen gegenüber der KV Berlin ab. Es gilt die jeweils gültige Abrechnungsordnung der KV Berlin. Die KV Berlin ist berechtigt, Verwaltungskosten/Gebühren in der jeweils gültigen Höhe einzubehalten. Die Postbeamtenkrankenkasse entrichtet an die KV Berlin die Vergütungen entsprechend des Vertrages über die ärztliche Behandlung der Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse, zwischen der Postbeamtenkrankenkasse und der

Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 20.09.1983 und seinen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 14**

##### **Haftungsfreistellung**

- (1) Kosten für Verwaltung, Aufwendungen der KV Berlin, insbesondere Steuern, Gebühren und Kosten der Rechtsverfolgung werden von der Postbeamtenkrankenkasse der KV Berlin auf Anforderung unverzüglich erstattet, soweit sie nicht durch die einbehaltenen Verwaltungskosten gedeckt sind. Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 3,8 Prozent.

#### **§ 15**

##### **Datenschutz**

- (1) Der zur Leistungserbringung und Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag berechnigte spezialisierte Palliativarzt verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten zu beachten und die Daten nur zweckgebunden zu verwenden.
- (2) Der zur Leistungserbringung und Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag berechnigte spezialisierte Palliativarzt ist darüber hinaus verpflichtet, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Personen einzusetzen, die auf das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 8 Landesdatenschutzgesetz Berlin (BLnDGS) sowie § 78 SGB X verpflichtet sind. Ferner ist sicherzustellen, dass das von den zur Leistungserbringung und Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag, durch den berechtigten spezialisierten Palliativarzt sowie das von seinen Kooperationspartnern, eingesetzte Personal im Sinne der Datenschutzvorschriften ausreichend informiert und angewiesen ist. Entsprechende Verpflichtungserklärungen sind bei berechtigtem Interesse den Vertragspartnern auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens zum 31.12.2012 gekündigt werden. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief oder per Boten zu erfolgen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren, unverzüglich in Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages einzutreten, wenn Rechtsänderungen auf die Inhalte dieses Vertrages wirken.

## **§ 17**

### **Salvatorische Klausel**

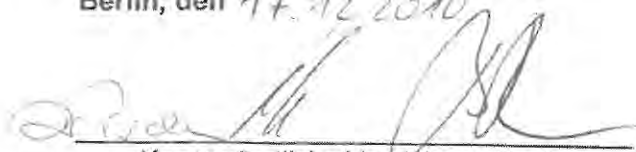
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung unvollständig sein, so werden die übrigen Inhalte der Vereinbarung hiervon nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung ist für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck unwirksamer Bestimmungen in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

## **§ 18**

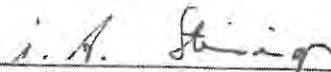
### **Schlussbestimmung**

Der Vertrag über die ärztliche Behandlung der Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse die der Mitgliedergruppe A angehören, zwischen der Postbeamtenkrankenkasse und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 20.09.1983 und seinen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung, bleibt unberührt.

Berlin, den 17.12.2010



Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Für den Vorstand



Postbeamtenkrankenkasse (PbeaKK)  
Der Vorstand

#### Protokollnotiz zu § 7 Absatz 1

Für angestellte Ärzte in einer zugelassenen Praxis, die vor dem 30.06.2010 im Rahmen der Home-Care-Vereinbarung tätig waren, gelten die Anforderungen gemäß § 7 (1) a und c nicht, solange und soweit sie in dem Anstellungsverhältnis bleiben.

Vertragsärzte, die die Voraussetzungen nach §7 mit Ausnahme der abgeschlossenen Weiterbildung Palliativmedizin erfüllen, dürfen teilnehmen, soweit die Weiterbildung bereits begonnen wurde oder bis spätestens zum 31.12.2010 begonnen wird. Die Teilnahmeberechtigung ist befristet bis zum 31.12.2012 und erlischt, soweit der Arzt den Beginn bzw. den Abschluss der Weiterbildung ggü. der KV Berlin nicht rechtzeitig nachweist.

## **Anlage 1 Vergütung spezialisierte Palliativärzte**

Die folgenden Leistungen nach § 5 können von den am Vertrag teilnehmenden spezialisierten Palliativärzten abgerechnet werden:

**1. Beratung** **30,00 EUR  
pro Beratung im SAPV-  
Behandlungsfall**

Der spezialisierte Palliativarzt kann folgende Beratungsleistungen abrechnen:

**SNR 99060:** die Beratung des behandelnden Hausarztes

**SNR 99061:** die Beratung des Versicherten und/oder dessen Angehörigen

**SNR 99062:** die Beratung der ausführenden SAPV-Pflegefachkraft

**2. Koordination** **75,00 EUR  
einmal im SAPV-  
Behandlungsfall**

**SNR 99063**

Die Koordination beinhaltet die Erstellung des Behandlungsplans sowie erforderliche Beratungsleistungen. Die Leistung ist einmal im Behandlungsfall abrechenbar. Sind Beratung und/oder additiv unterstützende Teilversorgung verordnet, ist die Koordinationspauschale daneben abrechenbar.

Eine Abrechnung der Koordinationspauschale ist hingegen ausgeschlossen, wenn Vollversorgung verordnet wurde.

**3. additiv unterstützende Teilversorgung** **105,00 EUR einmal in der  
Behandlungswoche**

**SNR 99064**

Die Vergütung der additiv unterstützenden Teilversorgung erfolgt als Wochenpauschale und ist nicht neben der Vollversorgung nach Nr. 4 abrechenbar.

**4. vollständige Versorgung** **62,00 EUR je Hausbesuch  
einmal am Tag**

**SNR 99065**

Für die vollständige SAPV-Versorgung erhält der ärztliche SAPV-Leistungserbringer 62,00 EUR je Hausbesuch einmal am Tag.

Neben der Vollversorgung ist zusätzlich die Beratungspauschale nach Nr. 1 für die Beratung des Hausarztes und/oder für die Beratung des Versicherten und/oder dessen Angehörigen und/oder der Beratung der ausführenden SAPV-Pflegefachkraft in Höhe von jeweils 30,00 EUR einmalig im Behandlungsfall abrechenbar.

Eine weitere Abrechnung der Koordinationspauschale und/oder der Wochenpauschale für die additiv unterstützende Teilversorgung ist ausgeschlossen. Ist im Ausnahmefall mehr als ein Hausbesuch am Tag notwendig, so ist die Uhrzeit und eine Begründung für die Notwendigkeit eines weiteren Hausbesuches anzugeben.

## **5. Hospizwochenpauschale**

**124,00 EUR einmal in  
der Behandlungswoche**

**SNR 99066**

Die Hospizwochenpauschale ist bei Vollversorgung durch den spezialisierten Palliativarzt im Hospiz abrechenbar. Neben der Hospizwochenpauschale ist vollständige Versorgung nach Nr. 4 nicht abrechenbar. Bei direktem Übergang des Patienten von der stationären Krankenhausbehandlung in eine Hospizversorgung ist die Beratung nach Nr. 1 nicht abrechenbar.

## **6. Sonstiges**

Die Dokumentation gemäß § 11 Absatz 3 ist mit der Vergütung nach dieser Anlage abgegolten.

Die Abrechnung weiterer ärztlichen Leistungen bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.



Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Abteilung Qualitätssicherung  
Masurenallee 6A  
14057 Berlin

Praxisstempel

**Teilnahmeerklärung  
zum Rahmenvertrag nach § 132d SGB V  
über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)  
(gültig ab dem 01.07.2010)**

Name des Antragstellers: \_\_\_\_\_

Betriebsstättennummer (BSNR): 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Die Antragstellung erfolgt:  für mich

für den angestellten Arzt/ Job-Sharer \_\_\_\_\_  
(nicht Zutreffendes bitte streichen) (Name des Arztes)

Niedergelassener Arzt in  Einzelpraxis  Berufsausübungsgemeinschaft  
 MVZ  ÜBAG  Sonstige

Angestellter Arzt in  Einzelpraxis  Berufsausübungsgemeinschaft  
 MVZ  ÜBAG  Sonstige

Ich bin am Krankenhaus \_\_\_\_\_ ermächtigter Arzt  
(Name des Krankenhauses)

Lebenslange Arztnummer (LANR):  
(wenn vorhanden) 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Telefon (tagsüber): \_\_\_\_\_ E-Mail Adresse \_\_\_\_\_



- Ich habe eine *abgeschlossene Weiterbildung in Palliativmedizin* gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammern.  
(Ich füge die Urkunde der Teilnahmeerklärung bei.)
- Ich habe eine *Weiterbildung in Palliativmedizin* gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammern begonnen oder werde Sie spätestens zum 31.12.2010 beginnen.  
(Ich füge den Nachweis bzw. die Anmeldung der Teilnahmeerklärung bei.)



**Hiermit beantrage ich verbindlich meine Teilnahme zum Vertrag über die SAPV in Berlin.**

1. Ich bin umfassend über die Ziele und Inhalte des Vertrages über die SAPV in Berlin informiert. Der Vertragsinhalt ist mir bekannt.
2. Mir ist insbesondere bekannt,
  - a. dass meine Teilnahme am Vertrag über die SAPV freiwillig ist und ich die Anforderungen gemäß § 7 erfüllen muss,
  - b. ein Anspruch auf Teilnahme nicht besteht,
  - c. dass meine Teilnahme an diesem Vertrag mit schriftlicher Bestätigung der Teilnahme durch die KV Berlin im Auftrage der Postbeamtenkrankenkasse beginnt und ich dann zur Leistungserbringung nach diesem Vertrag berechtigt und verpflichtet bin,
  - d. dass meine Teilnahme an diesem Vertrag über die SAPV in Berlin endet, wenn die Voraussetzungen gemäß § 9 des Vertrages erfüllt sind, oder eine Kündigung gemäß § 16 des Vertrages erfolgte.
3. Notwendigen Vertragsänderungen oder -anpassungen stimme ich zu.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des antragstellenden Arztes und ggf.  
des ärztlichen Leiters (bei MVZ)